

V. Anlagen zur SpO

Anlage 8 der SpO (zu Anlage 7 Nr. 5.3 SpO)

Wettkampfbestimmungen für die Regionalliga

1. Einsatz von Schiedsrichtern

- 1.1 Für jeden Wettkampf in der RL-West werden zwei Schiedsrichter (SR) vom Referat Schiedsrichterwesen (RSR) benannt. Der Heimverein trägt die Kosten für die SR. Jeder SR erhält für seinen Einsatz eine Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 35,00 und Fahrtkostenentschädigung gem. § 7 1a) der Finanzordnung BLV-NRW.
- 1.2 Nach Saisonende leiten die Vereine dem Referatsleiter Schiedsrichterwesen eine Liste der Kosten der Schiedsrichter für den Einsatz bei den einzelnen Spieltagen zu.
Diese Listen sind dem Referatsleiter Schiedsrichterwesen unaufgefordert bis zum 30.04. eines jeden Jahres vorzulegen. Unterbleibt die fristgerechte Vorlage, werden die betreffenden Vereine mit einer Ordnungsgebühr in Höhe von EUR 20,00 belegt.
Sollten die Listen nach weiteren 14 Tagen nicht vorgelegt werden, so werden den betreffenden Vereinen die durchschnittlichen Kosten der anderen Vereine in Rechnung gestellt.
Danach wird eine gleichmäßige Kostenverteilung vorgenommen, die durch Zusatzzahlungen von Vereinen bzw. Erstattungen an Vereine erfolgt.
Die Zusatzzahlungen sind auf Anforderung auf das angegebene Konto zu überweisen.
- 1.3 Das RSR hat bei der Einteilung der SR dafür zu sorgen, dass im Hinblick auf die anfallenden Fahrtkosten keine unangemessenen Anreiseentfernungen entstehen. Ein SR soll pro Spielsaison höchstens dreimal bei einer Mannschaft zum Einsatz kommen. Die eingesetzten SR dürfen nicht den unmittelbar am jeweiligen Wettkampf beteiligten Vereinen angehören. Bei Nichterscheinen eines oder mehrerer SR ist wie folgt zu verfahren: Ist nur ein SR erschienen, versucht dieser aus den Reihen der Zuschauer einen neutralen, bestätigten SR zu finden. Ist dies nicht möglich, versucht der SR aus den Reihen der beteiligten Vereine einen bestätigten SR zu finden. Ist dies auch nicht möglich, haben die Mannschaftsführer für jedes der Spiele Personen zu benennen, die Schiedsrichterfunktionen ausüben. Die Spiele sind dann paritätisch zu benennen. Ist überhaupt kein SR erschienen, werden die unter a) bis c) beschriebenen Vorgänge sinngemäß vom Heimverein ausgeführt. Grundlage für die Aufgaben der Schiedsrichter sind die „DBV-Schiedsrichterordnung“ und die „Anweisungen für Technische Offizielle“ des DBV.

2. Mindestanforderungen für die Durchführung der Wettkämpfe

Die Vereine der RL-West sind dafür verantwortlich, dass ihre jeweiligen Heimspiele in einem dem öffentlichen Ansehen der RL-West entsprechenden Rahmen durchgeführt werden.

Hier ist Folgendes zu beachten (Checkliste für SR):

- a) zwei Standardspielfelder mit Netzen,
- b) Schiedsrichterstuhl an jedem Spielfeld. Dieser sollte möglichst den Anforderungen der Anlage VI der DBV-Bundesligaordnung entsprechen,
- c) eine ausreichende Anzahl zugelassener Federbälle,
- d) mindestens 25 Sitzmöglichkeiten für Zuschauer,
- e) zwei Zähltafeln (Spielstandanzeige),
- f) Bedienung der Zähltafeln,
- g) Organisationstisch mit Stühlen in der Halle,
- h) Spielberichtsformulare mit Durchschlagpapier,

- i) Schiedsrichterzettel,
- j) Schreibunterlage und Schreibgeräte für SR,
- k) einheitliche Spielkleidung.

Fehlende Mindestvoraussetzungen sind durch den verantwortlichen Schiedsrichter auf dem Spielbericht zu dokumentieren. Verstöße gegen die Buchstaben a)-c) sowie e)-i) werden mit einer Ordnungsgebühr von je EUR 10,00 belegt.

3. Einheitliche Spielkleidung

Bei den Spielen der Regionalliga muss in mannschaftseinheitlicher Spielkleidung gespielt werden (§ 19 SpO). Die Mannschaftsfarben sind vor Beginn des Wettkampfes den Schiedsrichtern bekannt zu geben. Unter mannschaftseinheitlicher Spielkleidung ist zu verstehen: Die Mannschaft muss bei der Präsentation in einheitlicher Sportkleidung auftreten. Sämtliche Spiele müssen in Hemden und Shorts / Röcken der jeweils gleichen Art und Farbe absolviert werden. Farbliche Abstimmung zwischen Damen und Herren im "Partner-Look" ist dabei erlaubt. Wird gegen Mannschaftskleidungs-Bestimmungen verstoßen, muss einer der Schiedsrichter einen entsprechenden Vermerk auf dem Spielbericht eintragen. Verstöße gegen den Bestimmungen über Mannschaftskleidung werden wie folgt geahndet: Ordnungsgebühr EUR 15,00 je Spieler.